

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Kommunikation
Postfach
2501 Biel

Muri, 18. August 2006

Anhörung zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorweg danken wir Ihnen bestens für die Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine neue Radio- und Fernsehverordnung (RTVV).

Wie schon im Rahmen unserer Vernehmlassung vom 20. April 2001 zum Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; Kopie liegt bei) beschränken wir uns im Nachfolgenden auf die uns als Schweizerischen Fussballverband (SFV) direkt betreffenden Aspekte der Revision.

Bemerkungen zu den Bestimmungen über Werbung und Sponsoring (Art. 10 bis 21 RTVV)

Gleich wie zahlreiche andere Veranstalter von Sportanlässen finanziert sich auch der SFV zu einem bedeutenden Teil mit den Einnahmen aus dem Verkauf von TV-Rechten. Wie bereits in unserer Vernehmlassung zum RTVG ausgeführt besteht im Falle von zu weit gehenden Beschränkungen der Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten der Fernsehveranstalter die Gefahr, dass diesen beträchtliche Mittel entzogen werden, was wiederum auf die Preise für Übertragungsrechte an Sportveranstaltungen drücken würde. Ausserdem ist die Möglichkeit, TV-Sponsoring betreiben zu können, ein wichtiger Entscheidfaktor für gegenwärtige und potentielle Sponsoren und Partner von Sportveranstaltern. Restriktive Werbe- und Sponsoringbestimmungen für TV-Veranstalter können daher in zweifacher Weise zu einem Mittelabfluss aus dem Sport führen. Davon tangiert wäre nicht nur der Berufs-, sondern auch der Breitensport. Wir plädieren aus diesen Gründen generell für eine möglichst liberale Regelung.

Insofern ist insbesondere die virtuelle Werbung (Art. 14 RTVV), der in Zukunft bei Sportveranstaltungen eine bedeutende Rolle zukommen dürfte, zu restriktiv geregelt (Verbot der Verwendung bewegter Bilder; Verbot virtueller Werbung auf dem Spielfeld).

Darüber hinaus lehnen wir die zusätzlichen Werbe- und Sponsoringbeschränkungen für die SRG, mit der uns eine langjährige, bewährte Zusammenarbeit verbindet, ab (Art. 21 RTVV). Die asymmetrische Finanzierung rechtfertigt es nicht, der SRG zusätzliche Schranken aufzuerlegen. Zumindest der Status quo sollte erhalten bleiben, dies namentlich für die Unterbrecherwerbung (Abs. 1) und die Platzierung von Waren oder Dienstleistungen von Sponsoren (Abs. 7).

Zugang zu öffentlichen Ereignissen (Art. 64 bis 67 RTVV)

Als Inhaber der TV-Rechte an den Spielen der Schweizer Fussballnationalmannschaften und am Schweizer Fussballcup haben wir keine Einwände gegen die getroffene Regelung der Kurzberichterstattung. Die Zulassung der Kurzberichterstattung *nach* Beendigung eines öffentlichen (Sport)-Ereignisses liegt aufgrund der dadurch erzielbaren Breitenwirkung nicht zuletzt auch im Interesse der Organisatoren des Anlasses selbst.

Wir bitten Sie höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Schweizerischer Fussballverband



Ralph Zloczower
Zentralpräsident

Peter Gilliéron
Generalsekretär

Im Doppel und per E-Mail